

Teilnahmebedingungen für das Fest der Vereine 2024

Veranstalter, Organisation & Durchführung:

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
Fachbereich Bau und Kultur
Europaplatz 3
63128 Dietzenbach

Ansprechpartner:

Chris Macudzinski Tel: 06074 373 308 E-Mail: FestderVereine@dietzenbach.de	Stefanie Apel Tel: 06074 373 339 E-Mail: FestderVereine@dietzenbach.de
Alexander Graff Tel: 06074 373 254 E-Mail: FestderVereine@dietzenbach.de	

§ 1 - Geltungsbereich

- a) Für die Teilnahme am Fest der Vereine wird ein Vertrag abgeschlossen, durch den ein privatrechtliches Geschäft zwischen dem Standbetreiber und dem Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Fachbereich Bau und Kultur, (nachstehend Veranstalter genannt) begründet ist. Es gelten die allgemeinen Mietbedingungen der Kreisstadt Dietzenbach.
- b) Kann die Veranstaltung nicht stattfinden und muss vom Veranstalter abgesagt werden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- c) **Abbruch von Veranstaltungen**
Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Veranstalter mit sofortiger Wirkung die Veranstaltung absagen und die Räumung des Geländes verlangen.

§ 2 – Zeiten

- a) **Termin:**
07. September 2024
14:00 bis ca. 19:00 Uhr
- b) **Öffnungszeiten und Betriebspflicht**
Beim Fest der Vereine besteht eine Öffnungs- und Betriebspflicht von 14 bis 19 Uhr. Während der Öffnungszeit herrscht Betriebspflicht und die Stände sind permanent besetzt zu halten.
- c) **Auf- und Abbau**
Der Aufbau der Stände ist am Veranstaltungstag ab 08:00 und bis 13:30 Uhr möglich. Der Aufbau von Ständen mit Getränke- und/oder Speisenangebot muss bis 13:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Aufbau von Infoständen muss bis 13:30 Uhr abgeschlossen sein. Der Stand ist bis spätestens 11:00 Uhr zu besetzen. Sollte dies nicht geschehen kann der Standplatz vom Veranstalter anderweitig vergeben werden.
Der Abbau erfolgt direkt nach Ende des Fests ab 20:00 Uhr und muss bis 22:00 Uhr beendet sein. Das Befahren des Festgeländes zwecks Auf- und Abbaus ist frühestens zu den oben festgelegten Zeiten möglich, jedoch immer nach Absprache mit dem Veranstaltungsleiter.



KREISSTADT
DIETZENBACH

Mittendrin in RheinMain

§ 3 – Warenangebot

a) Teilnahmevoraussetzungen

Teilnehmen dürfen Vereine, aus Dietzenbach und Umgebung. Die Teilnahme von Ständen, die ihre Tätigkeit gewerblich ausüben, ist nur als reiner Informationsstand ohne gastronomisches Angebot möglich. Eingetragene Vereine können mit gastronomischem Angebot oder als Informationsstand zugelassen werden.

b) Auswahl der Stände

Die Auswahl der Stände erfolgt durch die Mitarbeiter/innen des Veranstalters nach Anmeldeschluss. Die Veranstaltungsleitung kann aus sachlichen Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen, insbesondere aus Platz- und Sicherheitsgründen.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach Gesichtspunkten wie Originalität, Themenbezogenheit und Angebotsvielfalt oder Art. Bevorzugt werden Vereine, insbesondere Vereine mit eingetragem Sitz in Dietzenbach.

c) Standbetreibung

Eine Standbetreibung ist nur nach vorheriger Anmeldung des Vereins und Bestätigung durch die Mitarbeiter/innen des Veranstalters möglich.

d) „fliegende Händler“

Waren dürfen nur an bestätigten Ständen verkauft werden. So genannte „fliegende Händler“, die auf dem Fest herumlaufen und ihre Waren oder (kostenfreies) Werbematerial anbieten, sind nicht gestattet.

e) Unter- und Weitervermietung

Eine Unter- oder Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet.

§ 4 – Verkehrswege

a) An- und Abfahrt

Die Straßen und Gehwege rund um den Europaplatz müssen während des Auf- und Abbaus und der Veranstaltungsdauer aus Sicherheitsgründen freigehalten werden und dürfen nicht zum be- und entladen, sowie zum Parken genutzt werden.

b) Parken

Der Parkplatz an der Offenbacher Straße steht den Teilnehmern kostenfrei zur Verfügung. Der Veranstalter stellt hierfür bei Bedarf einen entsprechenden Parkcode für den Parkscheinautomaten zur Verfügung. Das Parken direkt an den Ständen und auf dem Europaplatz ist nicht möglich.

c) Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7x12m zu bilden.

§ 5 – Infrastruktur

a) Anschlüsse für Strom und Wasser

Für ausreichend dimensionierte Zuleitungen (bis zu 50 m) zu den Verteilereinheiten des Veranstalters auf dem Veranstaltungsort sowie für alle benötigten Anschlüsse für



KREISSTADT
DIETZENBACH

Mittendrin in RheinMain

Elektrizität und Wasser (Frisch- und Abwasser), ebenso für eventuell benötigte Adapter (GEKA-Bajonett) hat jeder Standbetreiber selbst zu sorgen.

b) Strom

Der benötigte Strombedarf ist mit der Anmeldung zum Fest anzugeben.

Bei nicht exakter Angabe der Strombedarfsversorgung, die zum Ausfall der Stromversorgung, auch an anderen Ständen, führt und den Einsatz von Fachpersonal erfordert, wird eine Arbeitspauschale von 45,00 € erhoben.

Anzuschließende Geräte und Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, geprüft sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Alle Stromanschlüsse und elektrische Installationen in/an den Ständen werden unmittelbar vor Beginn des Festes von einem Mitarbeiter des Veranstalters auf ihre Ordnungsmäßigkeit, ausreichende Dimensionierung und Sicherheit hin überprüft. Defekte Geräte und Anlagen werden nicht an das Netz angeschlossen.

Weitere Einsätze während der Veranstaltungszeit, die auf unsachgemäße Handhabung von Geräten und Anschlüssen zurück zu führen sind, müssen mit einer Bereitschaftsvergütung in Höhe von 150 € bezahlt werden.

Den Anordnungen des zuständigen Mitarbeiters ist in jedem Fall direkt Folge zu leisten, ansonsten wird die Aufnahme des Standbetriebes verweigert!

c) Gas

Laut DGUV Vorschrift 79 DA (Verwendung von Flüssiggas) ist für den Betrieb einer Flüssiggasanlage ab einer bestimmten Schlauchlänge eine Schlauchbruchsicherung vorgeschrieben (ab 40 cm Schlauchlänge). Ist diese nicht vorhanden, darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Vor Inbetriebnahme wird die Anlage durch eine Fachkraft vor Ort geprüft.

§ 6 – Verkauf von Speisen und Getränken

a) Gestattung

Für die Genehmigung des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes ist eine Gebühr von 20,00 € an das örtliche Ordnungsamt zu entrichten. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt auch eine Anzeige für die Konzession. Die Gebühr wird durch das zuständige Ordnungsamt direkt in Rechnung gestellt.

b) Einhaltung Vorschriften

Der Veranstalter setzt bei allen Teilnehmern selbstverständlich die strikte Einhaltung aller individuell geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus.

c) Belehrungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz

Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Zum Wärmen von Speisen und Getränken sind nur gas- oder strombetriebene Geräte zugelassen.

d) Lebensmittelhygiene

Das Merkblatt des Fachdiensts Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz ist zu beachten.



KREISSTADT
DIETZENBACH

Mittendrin in RheinMain

§ 7 – Reinigung und Müllentsorgung

a) Sauberkeit am Standplatz

Für die Sauberkeit, Ordnung und Reinigung des Standplatzes sowie der Fläche davor ist jeder Standinhaber zu Beginn, während und nach der Veranstaltung selbst verantwortlich. Es ist Pflicht, an jedem Standplatz einen Restmüllständer aufzustellen, sofern Speisen oder Getränke verkauft werden.

b) Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.

c) Müllentsorgung

Es wird ein kostenfreier Sammelplatz für den Müll durch den Veranstalter eingerichtet.

d) Nachhaltigkeit

Um das Fest nachhaltiger zu gestalten und Müll zu reduzieren, ist die Verwendung von Einweggeschirr bei Getränken untersagt. Bei Speisen sind lediglich Papierteller und Servietten gestattet. Geschirr aus Einwegplastik, Styropor und Bambus dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Der Veranstalter stellt vor Ort ein Spülmobil zur Verfügung, welches die Standbetreiber zur Reinigung ihres eigenen Mehrweggeschirres (nur Teller) kostenfrei nutzen können. Im nächsten Jahr wird es dann auch eine Spülmöglichkeit für Tassen und Gläser geben.

e) Sanitäre Anlagen

Zentrale Handwaschgelegenheit mit fließendem warmem und kaltem Wasser von Trinkwasserqualität sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher befinden sich in den Toiletten des Dietzenbacher Capitols.

§ 8 – Allgemeine Sicherheit

a) Brandschutz

Die Standbetreiber verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die Bedingungen und Auflagen der Feuerwehr Dietzenbach laut beigefügtem Beiblatt zu erfüllen. Vor Festbeginn wird eine Begehung der Stände durch die Feuerwehr, eine Elektrofachkraft und Mitarbeiter/innen des Veranstalters durchgeführt, bei der die Einhaltung der Vorschriften überprüft wird.

b) Feuerlöscher

An jedem Stand ist ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) bereit zu halten. Geeignete Feuerlöscher können beim Veranstalter gemietet werden. Sollte der Löscher zum Einsatz kommen oder die Verplombung entfernt werden, so fällt eine Wartungsgebühr in Höhe von ca. 25,00 € an. Informationen hierzu sind auf dem Beiblatt der Feuerwehr Dietzenbach zu finden.

§ 9 – Haftung

a) Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie durch die Teilnahme ausgelöste Schadenersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des Teilnehmers. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.

b) Der Teilnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen und Böden des Festgeländes.

c) Für sämtliche vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers.



KREISSTADT
DIETZENBACH

Mittendrin in RheinMain

- d) Der Teilnehmer erklärt, zur Deckung von Schäden eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen zu haben.
- e) Die Haftpflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt, der ihm vom Veranstalter als Zeitpunkt der Zuweisung mitgeteilt wird. Sie endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer.
- f) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an elektrischen Geräten oder sonstigen Aggregaten und Geräten des Teilnehmers oder Dritter, die durch Schwankungen der Medienleistung oder unsachgemäße Benutzung entstanden sind.
- g) Kommt das Fest aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird es durch höhere Gewalt oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspäteten Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.

§ 10 – Gebühren

a) Standentgelte und Gebühren

Für die Teilnahme von eingetragenen Vereinen mit Sitz in Dietzenbach fallen keine Standentgelte an. Eingetragene Vereine mit Sitz außerhalb Dietzenbachs zahlen für die Teilnahme 20,00 € brutto. (Netto 16,81 € netto zzgl. 19% Mwst.) Für Gewerbliche Teilnehmer fällt (auch als reiner Informationsstand) eine Teilnahmegebühr von 50,00 € brutto an. (Netto 42,02 € netto zzgl. 19% Mwst.)

Darüber hinaus entfällt für nicht-gewerbliche Informationsstände ohne gastronomisches Angebot und ohne Gewinnabsicht sowie für Standbetreiber, die einen Programmpunkt zum Bühnenprogramm von mindestens 15 Minuten Dauer unentgeltlich beitragen und vom Veranstalter für das Bühnenprogramm ausgewählt werden, das Standentgelt.

b) Rücktritt

Erfolgt seitens des Standbetreibers ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung weniger als vier Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn, sind mindestens 50% des Standgeldes zu zahlen. Es besteht keinerlei Anrecht auf Rückzahlung bereits gezahlter Standentgelte.

§ 11 – Datenschutz

Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und ggf. zu Werbezwecken für das Fest der Vereine auszugsweise veröffentlicht. Intensive Pressearbeit in allen relevanten Medien, Plakataktionen, Handzettel, Transparente etc. erfolgt durch das Dietzenbacher Capitol.

§ 12 – Schlussbestimmungen

a) Hausrecht

Das Hausrecht unterliegt während der Veranstaltung dem Veranstalter. Den Anordnungen der Mitarbeiter/innen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

b) Anerkennung und Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Jeder Teilnehmer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung diese Teilnahmebedingungen vorbehaltlos an. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen werden mit dem Ausschluss vom Festbetrieb geahndet.



KREISSTADT
DIETZENBACH

Mittendrin in RheinMain

Merkblatt für ortsveränderliche Betriebsstätten

Verkaufs- und Imbisswagen, Verkaufszelte, Marktstände u. ä. Einrichtungen auf Festen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen werden als „ortsveränderliche Betriebsstätten“ bezeichnet. Diese müssen so gelegen, konzipiert und gebaut sein, dass eine gute Lebensmittelhygienepaxis betrieben werden kann.

Folgendes ist bei ortsveränderlichen Betriebsstätten zu berücksichtigen:

1. Der Standplatz muss befestigt sein.
2. Wände und Decken müssen aus leicht zu reinigendem und ggf. desinfizierbarem Material bestehen.
3. Lebensmittel sind vor Witterungseinflüssen und Schädlingen zu schützen (z. B. Markise, überstehendes Dach im Verkaufsbereich, Abdeckung der Lebensmittel).
4. Offene Lebensmittel sind im Kundenbereich abzudecken (Spuck- und Hustenschutz).
5. Flächen die mit Lebensmitteln in Berührung kommen müssen glatte und abriebfeste Oberflächen aufweisen, die leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind (z. B. Kunststoff oder Edelstahl).
6. Es muss eine leicht erreichbare Handwaschgelegenheit mit fließendem warmen und kalten Wasser von Trinkwasserqualität sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sein. Der Einsatz von Einmalhandschuhen ist kein Ersatz für eine Handwaschgelegenheit!
7. Wasserleitungen müssen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen.
8. Für Lebensmittel die gekühlt aufbewahrt werden müssen, müssen ausreichende Kühl- und/oder Gefriereinrichtungen vorhanden sein.
9. Bei Speisen die aus Warmhalteeinrichtungen ausgegeben werden, ist sicherzustellen, dass eine Produkttemperatur von über +65°C bis zur Abgabe an den Kunden eingehalten wird.
10. Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln oder abgeben, müssen saubere Kleidung, erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen.
11. Abfall und Abwasser sind schnellstmöglich aus dem Zubereitungs- u. Verkaufsbereich zu entfernen.
12. Es sind Personaltoiletten mit einer Handwaschgelegenheit mit fließendem warmem und kaltem Wasser von Trinkwasserqualität sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit zu halten. Sie sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. Sofern betriebsfremde Toilettenanlagen genutzt werden, müssen diese die genannten Bedingungen erfüllen.
13. Das Rauchen ist in den Betriebsstätten nicht gestattet

Für die Abgabe von Lebensmitteln ist Folgendes zu beachten:

- Es wird dringend empfohlen, dass Lebensmittel, die unter Verwendung von frischen Eiern, Sahne und ähnlichen sensiblen Zutaten hergestellt wurden (z. B. Tiramisu, Sahnetorten) nicht verkauft werden.
- Alle Zutaten, aus denen ein Lebensmittel hergestellt wurde, sind zu kennzeichnen (Schild oder Aufzeichnung bei loser Ware, Kennzeichnung auf der Verpackung).
- Zusatzstoffe wie Geschmacksverstärker, Antioxidationsmittel, Konservierungsstoffe und Farbstoffe in Lebensmitteln sowie Angaben über gentechnisch veränderte Lebensmittel sind dem Verbraucher kenntlich zu machen (Schild oder Aufzeichnung bei loser Ware, Kennzeichnung auf der Verpackung).
- Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen wie Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse, Gluten haltiges Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste usw., Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse, usw., müssen gekennzeichnet sein. (Schild oder Aufzeichnung bei loser Ware, Kennzeichnung auf der Verpackung).
- Personen die mit leicht verderblichen Lebensmitteln wie Fleisch, Fisch, Feinkostsalaten, Speiseeis, Sahne, Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage usw. in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt.
- Temperaturkontrollen und –dokumentationen von Kühl- und Warmhalteeinrichtungen sind durchzuführen (Thermometer).
- Beim Umgang mit offenen Lebensmitteln sind Nagellack und künstliche Fingernägel sowie Schmuck nicht gestattet.
- Erkundigen Sie sich bitte vor der Inbetriebnahme der Getränkeschankanlagen bei der Brauerei, dem Getränkeliieferanten usw., ob die Schankanlagen gemäß DIN 6650 gewartet und gereinigt worden sind. Dokumente darüber sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

VO (EG) 178/2002
VO (EG) 852/2004
Lebensmittelhygieneverordnung
Tierische Lebensmittelhygieneverordnung
Zusatzstoffzulassungs-Verordnung (ZZuV)
Lebensmittel-Informations-Verordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011)
Trinkwasserverordnung
Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Lebensmittel- und Futtermittel Gesetzbuch (LFGB)

weitere Informationen:

Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in ortsveränderlichen Betriebsstätten (BGN)

Freiwillige Feuerwehr Dietzenbach

Brandschutz

Bedingungen und Auflagen für alle Standbetreiber

1. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

2. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Heizgeräte sind untersagt. Gasbetriebene Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

3. Feuerlöscher / Löschdecken

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein **Pulver-Feuerlöscher PG 6 (6 kg)**, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

- Beim Betrieb von Fritteusen ist zusätzlich ein für **Speiseöl- und Speisefettbrände geeignetem Feuerlöscher** nach DIN/V 14 406-5, geeignet für die Brandklasse F vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.
- Beim Frittieren mit geringen Speiseöl- und Speisefettmengen (Keine Fritteusen!) ist zum Ablöschen brennender Personen zusätzlich eine Löschdecke nach DIN 14155 vorzuhalten.

5. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand und auf dem Veranstaltungsgelände bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.



KREISSTADT
DIETZENBACH

Mittendrin in RheinMain